

Für das Nachschlagewerk! Ja
 Für die Fachpresse! Ja
 Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 551 Ziff. 1; ArbGG § 39 Abs. 5; GG Art. 101; TO.A § 3 Anlage 1 in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. 1. 1960; VergGr. VI b, 1. Fallr. (Angestellte im Personalamt einer Stadt)

Leitsätze:

- 1) Es genügt den Anforderungen des § 39 Abs. 5 ArbGG an die Aufstellung einer Liste der Landesarbeitsrichter, wenn der Kammervorsitzende die Heranziehung der Landesarbeitsrichter auf Grund einer anderweit, etwa vom Präsidium des Landesarbeitsgerichts angefertigten Liste ausdrücklich oder stillschweigend durch schlüssiges Verhalten billigt und die Liste dadurch zu seiner eigenen macht.
- 2) Die Aufstellung der Liste gemäß § 39 Abs. 5 ArbGG kann auch in der Weise erfolgen, daß eine Liste für alle Kammern des Landesarbeitsgerichts insgesamt angefertigt wird, die von den Vorsitzenden der einzelnen Kammern für ihre Kammer angenommen wird.
- 3) Auf eine Verletzung der Sollvorschrift des § 39 Abs. 5 ArbGG kann weder eine verfahrensrechtliche Rüge überhaupt noch im besonderen die Rüge einer Verletzung des § 551 Ziff. 1 ZPO gestützt werden.
- 4) Bei einem aus verschiedenen Teiltätigkeiten zusammengesetzten Aufgabenbereich eines Angestellten bestimmt sich die überwiegende Tätigkeit grundsätzlich nach der für die einzelnen Tätigkeiten aufgewandten Zeit. Die hiernach überwiegende Tätigkeit ist für die Eingruppierung des Angestellten maßgebend.
- 5) Bei der Ermittlung des Umfangs selbständiger Leistungen im Sinne der VergGr. VI b (neu) TO.A/BAT sind die Grundsätze zu berücksichtigen, wie sie der Senat in AP Nr. 66 zu § 3 TO.A ausgesprochen hat, d.h., daß unter Umständen an sich geringerwertige Tätigkeiten höherwertigen Tätigkeiten zuzuschlagen und mit diesen zusammen zu bewerten sind.

Aktenzeichen: 4 AZR 16/62

Urteil des BAG vom 30. Januar 1963

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
 Kostenlos
 Über 200 Gesetze
 Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

AZR 16/62

Sa 272/61 Düsseldorf

Verkündet

30. Januar 1963

Im Namen des Volkes!

z. Mißler,

gestellter

s Urkundsbeamter

z Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 1963 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Martel und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Babel und Donnig für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 16. Oktober 1961 - 6 Sa 272/61 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin steht als Verwaltungsangestellte in den Diensten der Beklagten. Bis zum 17. Februar 1960 war sie im Personalamt der Stadtverwaltung tätig. Seit dem 18. Februar 1960 ist sie dem Gesundheitsamt zur Dienstleistung zugewiesen. Die Klägerin erhält Vergütung nach VergGr. VII TO.A.

Im Bereich der Personalangelegenheiten der Arbeiter oblag der Klägerin bis zum 17. Februar 1960 die Bearbeitung der eingehenden Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse. Dabei hatte die Klägerin für jeden vorliegenden Beschluß eine Kontokarte anzulegen und dem Gläubiger nach Vordruck eine Eingangsbestätigung zu erteilen. Sie veranlaßte dann die Lohnabteilung des Personalamts, im Rahmen der pfändbaren Beträge eine entsprechende Summe bei den Lohnzahlungen einzubehalten. Die Überweisung dieses Betrages wurde von der Klägerin über eine für die Stadthauptkasse bestimmte Liste in die Wege geleitet. Sofern bei mehreren Pfändungen der pfändbare Betrag nicht ausreichte, mußte die Klägerin die Rangfolge der zu überweisenden Beträge nach den in Betracht kommenden Vorschriften der ZPO berücksichtigen. Durch die Festlegung der Rangfolge wurden Zinsberechnungen erforderlich, die die Klägerin vornahm. Sie führte auch den sich aus der Abwicklung der Pfändungen ergebenden Schriftverkehr mit den Gläubigern bzw. den Rechtsanwälten. Bei den von ihr ebenfalls bearbeiteten Abtretungen, die meistens zum Zwecke der Unterhaltsleistung erfolgten, ließ sich die Klägerin eine Abtretungserklärung ausfüllen und veranlaßte die regelmäßige Überweisung des Unterhaltsbetrags an den Empfangsberechtigten. Im Zusammenhang mit Darlehnsanträgen nahm die Klägerin die persönlichen Angaben über den Darlehnsempfänger und dessen von ihr errechnetes Regeleinkommen auf. Die Klägerin bearbeitete auch Beihilfen für Zahnersatz, bei Geburts- und Todesfällen und für die Beschaffung von Hilfsmitteln sowie Unterstützungen bei Heilkuren und bei wirtschaftlicher Notlage. Bei der Behandlung von Kinderzuschlägen veranlaßte die Klägerin die Gewährung von neuen Kinderzuschlägen, die Ein-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

stellung des laufenden Kinderzuschlags bei Erreichung der Altersgrenze, die Weitergewährung des Kinderzuschlags bei nachgewiesener Berufsausbildung sowie dessen Einstellung bei Abschluß der Berufsausbildung. Die Klägerin erledigte auch die in ihrem Arbeitsbereich anfallenden Schreibarbeiten.

Die Klägerin ist der Auffassung, die ordnungsgemäße Durchführung dieser Aufgaben habe gründliche, vielseitige Fachkenntnisse und auch selbständige Leistungen zu mindestens einem Viertel ihrer Gesamttätigkeit erfordert. Sie hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, der Klägerin ab 1. Januar 1960 Vergütung nach VergGr. VI b TO.A zu zahlen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie macht geltend, die Klägerin sei nur auf einem eng begrenzten Ausschnitt der Arbeiterentlohnung und -vergütung, die ein Teilgebiet der Personalverwaltung sei, tätig gewesen. Sie habe für ihre Arbeit lediglich die Kenntnis einiger weniger Bestimmungen aus der ZPO, den Beihilfegrundsätzen sowie dem Besoldungsanpassungsgesetz in Verbindung mit dem Tarifvertrag über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Arbeiter benötigt. Auch fehle es an dem erforderlichen Umfang der selbständigen Leistungen.

Das Arbeitsgericht hat nach Klageantrag erkannt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 10. Oktober 1961 die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin weiterhin die Verurteilung der Beklagten, während diese um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Die Revision kann allerdings keine Zustimmung finden, soweit sie geltend macht, das Landesarbeitsgericht sei nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen, weil die gemäß § 39 Abs.5 ArbGG für die Heranziehung der Landesarbeitsrichter zu den

- 4 -

Sitzungen anzufertigende Liste nicht vom Vorsitzenden der entscheidenden 6.Kammer des Landesarbeitsgerichts aufgestellt worden sei, § 39 Abs. 5 ArbGG bestimmt, daß die Landesarbeitsrichter zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden sollen, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres oder vor Beginn der Amtszeit neu berufener Landesarbeitsrichter gemäß § 38 Satz 2 ArbGG aufstellt. Die Aufstellung der Liste ist danach zwingend vorgeschrieben (vgl. Dersch-Volkmar, ArbGG, 6.Aufl., § 39 Anm. 9 in Verbindung mit § 31 Anm. 2; Fitting-Kraegeloh, ArbGG, § 39 Anm. 3 in Verbindung mit § 31 Anm. 1). Diesem Erfordernis ist im vorliegenden Falle aber auch Genüge getan. Es besteht nämlich eine Liste der Landesarbeitsrichter, die für das hier in Betracht kommende Jahr 1961 erstellt worden ist, wie sich aus der Bezeichnung der dem Bundesarbeitsgericht vorgelegten Liste selbst und auch aus der dienstlichen Äußerung des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts vom 18. Januar 1963 ergibt. Diese Liste ist zwar nach der Erklärung des Vorsitzenden der 6.Kammer, des Landesarbeitsgerichtsdirektors Dr.G , vom 16. Januar 1963 nicht von ihm selbst eigenhändig angefertigt oder diktiert worden. Das ist jedoch nicht zu beanstanden, auch wenn man der Ansicht ist, daß die Aufstellung der Liste allein Aufgabe des Kammervorsitzenden ist. Denn § 39 Abs. 5 ArbGG enthält keinerlei Vorschriften darüber, wie der Vorsitzende die Liste zu erstellen hat. In dieser Hinsicht genügt es den Anforderungen des § 39 Abs. 5 ArbGG, wenn der Vorsitzende die Heranziehung der Landesarbeitsrichter auf Grund einer anderweit etwa von dem Präsidium des Landesarbeitsgerichts angefertigten Liste ausdrücklich oder stillschweigend durch schlüssiges Verhalten billigt und diese Liste dadurch zu seiner eigenen macht. Das ist hier geschehen. Denn der Vorsitzende der 6.Kammer hat in seiner Äußerung vom 16. Januar 1963 ausdrücklich erklärt, daß er die bei der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts liegende Liste der Landesarbeitsrichter gekannt habe und daß sie mit seinem Wissen und seiner Billigung bei den Beisitzerladungen der 6.Kammer angewandt worden sei.

Auch insofern ergeben sich aus § 39 Abs. 5 ArbGG keine Bedenken, als im vorliegenden Fall die Liste der Landesarbeits-

- 5

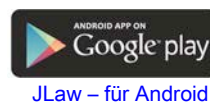


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



richter nach der Äußerung des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts vor Beginn des Geschäftsjahres für alle Kammern des Landesarbeitsgerichts in D gemeinsam aufgestellt worden ist. Es ist nämlich nicht erforderlich, daß dann, wenn gemäß § 39 Abs. 1 und 2 ArbGG alle Landesarbeitsrichter allen Kammern eines Landesarbeitsgerichts zugeteilt worden sind, jeder Kammervorsitzende für seine Kammer zusätzlich eine besondere Liste haben müßte. Die Aufstellung der Liste nach § 39 Abs. 5 ArbGG kann auch in der Weise erfolgen, daß eine Liste für alle Kammern insgesamt angefertigt wird, die von den Vorsitzenden der einzelnen Kammern für ihre Kammer angenommen wird und nach der die Landesarbeitsrichter zu den einzelnen Sitzungen der verschiedenen Kammern herangezogen werden.

Zu Unrecht hält die Revision die Besetzung des Landesarbeitsgerichts weiter mit der Begründung für nicht vorschriftsmäßig, an der Sitzung vom 19. Juli 1961 hätten die Landesarbeitsrichter M und W teilgenommen; schon deren in diesem Termin beschlossene erneute Heranziehung zum Termin vom 16. Oktober 1961 sei fehlerhaft gewesen; wenn dann aber der Landesarbeitsrichter W weggefallen sei, habe auch der Landesarbeitsrichter M nicht mehr herangezogen werden dürfen, sondern es hätten zwei neue Landesarbeitsrichter nach der Reihenfolge der Liste genommen werden müssen; auf jeden Fall sei der zum 16. Oktober 1961 tatsächlich geladene Landesarbeitsrichter A nicht derjenige Landesarbeitsrichter gewesen, der der Reihenfolge nach in Betracht gekommen sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit hier bei der Heranziehung der Landesarbeitsrichter § 39 Abs. 5 ArbGG verletzt worden sein könnte. Auch wenn ein Verstoß vorläge, könnte darauf weder eine verfahrensrechtliche Rüge überhaupt noch im besonderen die Rüge einer Verletzung des § 551 Ziff. 1 ZPO gestützt werden. Denn bei § 39 Abs. 5 ArbGG handelt es sich lediglich um eine Sollvorschrift, die für die Frage der vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts und auch sonst verfahrensrechtlich keine Bedeutung hat (vgl. dazu Dersch-Volkmar, aaO, § 39 Anm. 10).



- 6 -

in Verbindung mit § 30 Anm. 10, § 31 Anm. 3; Dietz-Nikisch, ArbGG § 31 Anm. 13; Grüll, ArbGG, Erl. zu § 31; Meißinger-Neumann, ArbGG, § 31 Anm. 1; für das ArbGG 1926 bereits Flatow-Joachim, ArbGG, § 31 Anm. 1). Dafür, daß ein Verstoß gegen § 39 Abs. 5 aaO gegeben sei, der den Tatbestand einer Verletzung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG erfüllen könnte, besteht kein Anhalt. Denn aus dem Vortrag der Revision, die insoweit darlegungs- und beweispflichtig wäre, ergibt sich nichts, was dafür sprechen könnte, daß im vorliegenden Falle eine sogenannte (objektiv) willkürliche Entziehung des gesetzlichen Richters stattgefunden hätte (vgl. dazu BVerfGE 3, 359; 4, 412; 7, 327). Die vorstehenden Ausführungen stehen nicht im Widerspruch zu tragenden Sätzen der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in AP Nr. 1 zu § 39 ArbGG.

In der Sache selbst geht das Berufungsgericht zutreffend davon aus, daß die Klägerin auch für die Zeit nach ihrer Versetzung zum Gesundheitsamt Anspruch auf die begehrte VergGr. VI b (neu) TO.A hat, sofern sie ihr für die Zeit bis zum 18. Februar 1960 zustand. Denn durch Zuweisung einer anderen Beschäftigung kann der Anspruch auf tarifgemäße Vergütung nicht einseitig zuungunsten des Arbeitnehmers wieder beseitigt werden. Hierzu bedarf es vielmehr des gegenseitigen Einverständnisses oder der Änderungskündigung (vgl. BAG AP Nr. 47, 50, 73 zu § 3 TO.A). Es kommt also darauf an, ob der Klägerin in der Zeit ab 1. Januar 1960 die 1.Fallgr. der genannten Vergütungsgruppe zustand.

Dieser Fallgruppe sind zugewiesen Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche, vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern. Eine Eingruppierung der Klägerin in diese Fallgr. setzt jedoch voraus, daß deren Merkmale von der überwiegenden Tätigkeit der Klägerin erfüllt werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 TO.A und jetzt § 42 Abs. 1 BAT). Welche Tätigkeit überwiegt, bestimmt sich auch bei einem aus verschiedenen Teiltätigkeiten zusammengesetzten Aufgabenbereich eines Angestellten grundsätzlich nach der für die einzelnen Tätigkeiten aufgewandten Zeit. Das Lan-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

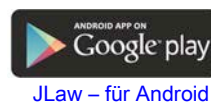


[JLaw – für iOS](#)

des Arbeitsgericht behandelt von den zahlreichen der Klägerin obliegenden Teiltätigkeiten nur die Bearbeitung der Lohnpfändungen, Beihilfen und Unterstützungen sowie der Kinderzuschlagsangelegenheiten. Das angefochtene Urteil läßt aber nicht erkennen, daß es sich hierbei um die überwiegende Tätigkeit der Klägerin handelt und warum das der Fall ist. Hierzu hätte es klarer und eindeutiger Feststellungen bedurft, bevor sich das Berufungsgericht der Frage zuwandte, ob und inwieweit die Merkmale der 1. Fallgr. der VergGr. VI b (neu) gegeben sind.

Daß das Landesarbeitsgericht bei deren Prüfung den Begriff der gründlichen, vielseitigen Fachkenntnisse verkannt habe, ist zwar nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht legt nämlich seiner Entscheidung die zu diesem Begriff in Satz 1 und 2 des Klammerzusatzes zu der in Rede stehenden Fallgr. gegebene Erläuterung zugrunde. Danach brauchen sich die gründlichen, vielseitigen Fachkenntnisse nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen, der Aufgabenbereich muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse bearbeitet werden kann. Das entspricht den Grundsätzen, die die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts schon zum Begriff der gründlichen, vielseitigen Fachkenntnisse der VergGr. VI b (alt) aufgestellt hat. Dieses Tatbestandsmerkmal ist demnach erfüllt, sofern die gründlichen, vielseitigen Fachkenntnisse auf dem Beschäftigungsgebiete vorhanden sind und benötigt werden (BAG 7, 182; BAG AP Nr. 7, 28, 29, 60, 84 zu § 3 TO.A). Wenn das Landesarbeitsgericht dementsprechend gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf den von ihm betrachteten Tätigkeitsgebieten der Klägerin bejaht, so ist hiergegen aus Rechtsgründen nichts einzuwenden.

Auch soweit es sich um den Begriff der selbständigen Leistungen handelt, sind Bedenken gegen die Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht gegeben. Nach Satz 3 des Klammerzusatzes zur 1. Fallgr. der VergGr. VI b (neu) erfordern selbständige Leistungen ein den vorausgesetzten Fachkennt-



nissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative, wobei eine leichte geistige Arbeit dieses Merkmal nicht erfüllen kann. Diese Tarifbestimmung übernimmt die im Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 17. November 1955 (AP Nr. 7 zu § 3 TO.A) enthaltene Kennzeichnung des Begriffs der selbständigen Leistungen, den der erkennende Senat inhaltlich des näheren dahin erläutert hat, grundsätzlich sei für eine selbständige Leistung eine Gedankenarbeit zu fordern, die im Rahmen der für die VergGr. vorausgesetzten Fachkenntnisse hinsichtlich des einzuschlagenden Wegs wie hinsichtlich des zu findenden Ergebnisses eine eigene Beurteilung mit eigener EntschlieÙung enthält (BAG 5, 27; 6, 36; BAG AP Nr.29 zu § 3 TO.A). Sind diese Voraussetzungen gegeben, dann handelt es sich nicht mehr um leichte geistige Arbeit.

Hiermit befindet sich das Berufungsgericht im Einklang, wenn es selbständige Leistungen der Klägerin in bezug auf die Bearbeitung von Lohnpfändungen, Beihilfen und Unterstützungen sowie von Kinderzuschlägen bejaht und ausführt, die Klägerin habe im Rahmen ihrer gründlichen, vielseitigen Fachkenntnisse durch eine Gedankenarbeit, die nicht als leichte oder einfache Arbeit anzusehen sei, unter Entwicklung eigener geistiger Initiative ohne fremde Hilfe oder Anleitung zum Ergebnis ihrer Arbeit gelangen müssen.

Nicht fehlerfrei hingegen ist das Landesarbeitsgericht bei der Ermittlung des Umfangs der selbständigen Leistungen von weniger als einem Viertel der Gesamttätigkeit verfahren. Es kommt zu dem Ergebnis, daß solche Leistungen nur beim Schriftverkehr mit den Gläubigern im Rahmen der Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, bei der Bearbeitung von Anträgen auf Bewilligung von Kinderzuschlägen in Sonderfällen, nämlich bei Stiefkindern, unehelichen Kindern sowie der Weiterbewilligung des Kinderzuschlags über das 18. Lebensjahr hinaus, ferner bei der laufenden Überprüfung der Kinderzuschlagsberechtigung und bei der gesamten Tätigkeit im Bereich der Beihilfen und Unterstützungen anfallen. Wie die Revision mit Recht rügt, hat das Landesarbeitsgericht



hier insoweit wesentliche Umstände außer acht gelassen, als es übersehen hat, daß nach den auch in diesem Zusammenhang anwendbaren Grundsätzen der Entscheidung des erkennenden Senats vom 8. Juni 1960 (BAG AP Nr. 66 zu § 3 TO.A) geringerwertige Tätigkeiten zusammen mit einer höherwertigen Tätigkeit bewertet werden können. Das kann vor allem dort geschehen, wo auf Grund eines inneren Zusammenhangs die an sich geringer zu bewertende Arbeit als der höherwertigen ein- und untergeordnet erscheint, insbesondere also in Fällen, in denen sie unmittelbar deren Vorbereitung oder Ausführung dient und damit letztlich ein Teilstück der höherwertigen Aufgabe darstellt. Das Berufungsgericht hätte danach prüfen müssen, ob und inwieweit bei der Bearbeitung von Lohnpfändungs- und Überweisungsbeschlüssen ein solcher Zusammenhang zwischen dem Schriftverkehr mit den Gläubigern und anderen Arbeiten, etwa mit der Aufrechnung der Konten und dem Ablegen der Belege besteht. Das Landesarbeitsgericht hätte der Frage des Zusammenhangs und der gemeinschaftlichen Bewertung vor allem aber im Bereich der Kindergeldangelegenheiten nachgehen müssen, soweit es sich um die Behandlung der Zu- und Abgänge, die Überprüfung der Kinderzuschlagsberechtigung für alle Lohnempfänger und die Auskunftserteilung über Kinderzuschläge einschließlich der Schreiarbeiten handelt. Die hierzu erforderlichen Feststellungen wird das Berufungsgericht nachholen und dann erneut prüfen müssen, ob die selbständigen Leistungen nunmehr den in der 1. Fallgr. der VergGr. VI b (neu) vorausgesetzten Umfang erreichen. Soweit die Feststellung des Umfangs der selbständigen Leistungen im Wege der Schätzung erfolgt, wird das Landesarbeitsgericht zu beachten haben, daß die tatsächlichen Grundlagen der Schätzung und ihre Auswertung dargelegt werden müssen (vgl. BAG AP Nr. 89 zu § 3 TO.A).

Das angefochtene Urteil war danach aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Auffarth

Dr. Martel

Dr. Babel

Donnig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

